

Nr. 96 (LIV) Beschluss über die Rückstellung von Personen,
bei denen kein internationaler Schutzbedarf
festgestellt wurde

Das Exekutivkomitee,

mit dem Ausdruck der Anerkennung für die zeitgemäßen und nützlichen Diskussionen im Rahmen der Globalen Konsultationen zum Internationalen Rechtsschutz¹ über die Rückstellung von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, die zu Ziel 2, Einzelziel 7, der Agenda für den Flüchtlingsschutz² geführt haben;

in Anbetracht der Tatsache, das die wirksame und zügige Rückstellung von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, der Schlüssel zum gesamten internationalen Schutzsystem sowie zur Steuerung der irregulären Migration und zur Verhütung des Schmuggels und Handels mit solchen Personen ist;

besorgt angesichts der Schwierigkeiten, auf die viele Asylländer in verschiedenen Teilen der Welt bei der Durchführung der Rückstellung von Personen stoßen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, und die die Integrität einzelner Asylsysteme in Frage gestellt haben;

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten, ihre eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen, sowie auf das völkerrechtlich verbrieftete Recht der Staaten, Ausländer – unter Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem internationalen Flüchtlingsrecht und den internationale Menschenrechtsschutzinstrumenten – auszuweisen;

¹ EC/GC/01/15/Rev.1.

² A/AC. 96/965 Add. 1.

³ Artikel 18 (1).

ferner unter Hinweis darauf, dass das UN-Zusatzprotokoll von 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg³ die Vertragsstaaten verpflichtet, die Rückkehr einer Person, die geschleust wurde und die ihr/e Staatsangehörige/r ist oder die zum Zeitpunkt der Rückkehr ein ständiges Aufenthaltsrecht in ihrem Hoheitsgebiet hat, ohne ungebührnde oder unangemessene Verzögerung zu erleichtern und zu gestatten;

mit der Feststellung, dass für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses unter dem Begriff „Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde,“ Personen zu verstehen sind, die internationalen Schutz gesucht haben und von denen nach eingehender Prüfung ihrer Asylanträge im Zuge fairer Verfahren festgestellt wurde, dass sie weder Anspruch auf Flüchtlingsstatus auf der Grundlage der in der Genfer Flüchtlingskonvention aufgeführten Kriterien haben, noch im Sinne anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen oder des innerstaatlichen Rechts des internationalen Schutzes bedürfen;

(a) *bekräftigt* das Recht jedes Menschen, ein Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein eigenes Land zurückzukehren, sowie die Verpflichtung der Staaten, ihre eigenen Staatsangehörigen rückzübernehmen und unter anderem auch deren Rückübernahme zu erleichtern, und *äußert* in Bezug auf die Rückstellung von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, *seine anhaltende Besorgnis* angesichts des Umstandes, dass einige Länder noch immer die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen durch Beschränkungen behindern, entweder direkt, oder durch Gesetze und Praktiken, die eine zügige Rückkehr verhindern;

(b) *betont*, dass die Glaubwürdigkeit der einzelnen Asylsysteme ernstlich in Frage gestellt wird, wenn Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, nicht umgehend zurückgeschickt werden;

(c) *wiederholt*, dass die Rückstellung von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, auf humane Weise und in voller Achtung ihrer Menschenrechte und ihrer Würde stattfinden sollte und dass die Anwendung von Gewalt, sollte sie notwendig sein, verhältnis-

mäßig sein und im Einklang mit den internationalen menschenrechtlichen Regelungen stehen muss, und *betont*, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl im Vordergrund stehen muss;

(d) *anerkennt* die Wichtigkeit, dass Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, an den Rückführungsvorkehrungen mitarbeiten;

(e) *fordert* die Staaten *auf*, im Hinblick auf die wirksame und zügige Rückkehr von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, in ihre Herkunftsländer, in andere Länder, deren Staatsangehörige sie sind, oder in Länder, die verpflichtet sind, sie rückzuübernehmen, zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere

- (i) bei der Feststellung der Identität von Personen, bei denen ein Rückkehrrecht angenommen wird, sowie bei der Ermittlung der Staatsangehörigkeit von Personen, für die kein Nachweis der Staatsangehörigkeit in Form echter Reise- oder anderer maßgeblicher Identitätsdokumente vorhanden ist, aktiv, einschließlich über ihre diplomatischen Vertretungen und konsularischen Dienststellen, zusammenarbeiten,
- (ii) praktische Lösungen für die Ausstellung entsprechender Dokumente für Personen finden, die kein echtes Reisedokument oder keines mehr besitzen;

(f) *fordert* die Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention und des Protokolls von 1967 auf, die Rückkehr von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, zu erleichtern, indem sie Einrichtungen für den Transit solcher Personen zur Verfügung stellen und dabei gegebenenfalls Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Asylverfahren berücksichtigen;

(g) *erinnert ferner daran*, dass die Staaten laut Anhang 9 des Abkommens von 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt auf Ersuchen um Ausstellung von Reisedokumenten zur Erleichterung der Rückkehr eines ihrer Staatsangehörigen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu reagieren haben, spätestens jedoch 30 Tage nachdem ein solches Ersuchen gestellt

wurde, indem sie entweder ein Reisedokument ausstellen oder dem ersuchenden Staat glaubhaft machen, dass die betreffende Person nicht ihr Staatsangehöriger ist;

(h) *verweist* auf seinen Beschluss Nr. 78 (XLVI) über die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz von Staatenlosen und *fordert* die Staaten *eindringlich auf*, Schritte zur Verhinderung von Fällen von Staatenlosigkeit zu unternehmen sowie Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass Staatenlosen eine Rechtsstellung gewährt wird;

(i) *begrüßt* die von IOM entwickelte Kompetenz bei der Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, und *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen UNHCR und IOM in diesem Bereich;

(j) *empfiehlt*, dass UNHCR abhängig von der jeweiligen Situation die Bemühungen der Staaten um Rückstellung von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, ergänzt, indem:

- (i) das Amt gemeinsam mit den Staaten die Grundsätze betreffend ihre Verpflichtung zur Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen sowie die Grundsätze zur Verminderung der Staatenlosigkeit fördert,
- (ii) es sich in öffentlichen Stellungnahmen klar für die Rückübernahme von Personen ausspricht, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde,
- (iii) es seinen Dialog mit den Staaten bezüglich einer Überprüfung ihrer Staatsbürgerschaftsgesetze fortsetzt, insbesondere dann, wenn diese den Verzicht auf die Staatsbürgerschaft vorsehen, ohne gleichzeitig sicher zu stellen, dass der/die Betreffende eine andere Staatsbürgerschaft erworben hat, und wenn sie zu dem Zweck benützt werden können, die Rückkehr einer Person in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, zu verhindern oder zu verzögern;

(k) *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft von UNHCR, den Staaten seine Guten Dienste anzubieten, um sie auf Ersuchen bei ihren Bemühungen um

Rückstellung von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, zu unterstützen, insbesondere dann, wenn die Rückstellung auf Hindernisse stößt, und unter der Voraussetzung, dass die Mitwirkung des Amtes nicht mit seinem humanitären Auftrag, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren, unvereinbar ist;

(l) *betont* die Wichtigkeit, für eine bestandfähige Rückkehr zu sorgen und eine weitere Vertreibung in Ländern, die aus einem Konflikt hervorgehen, zu vermeiden, und *stellt fest*, dass die Staffelung der Rückkehr der Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, zu diesem Ziel beitragen kann, *erkennt jedoch auch an*, dass die Rückkehr einer Person, bei der kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde und die sich anhand aller nötigen Informationen für die freiwillig Rückkehr entscheidet, umgehend stattfinden sollte;

(m) *stellt fest*, dass die Bereitstellung von Informationen über die Rückkehr von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, durch die Staaten für die Analyse der Rückkehrate und der Größenordnung des Problems der Durchführung von Rückstellungen von großem Wert ist.